

S

Skripten von Alpmann Schmidt – das komplette
Examenswissen, systematisch und klausurtypisch
aufbereitet

Materielles Strafrecht in der Assessorklausur
3. Auflage 2019

Egal, ob Sie im Assessorexamen als Strafrechtsklausur ein Gutachten mit Anklageschrift, ein Strafurteil oder ein Revisionsgutachten schreiben müssen: Den weitaus größten Anteil macht das materielle Recht aus. Und das unterscheidet sich sowohl in der Auswahl der einschlägigen Tatbestände und Probleme als auch in der geforderten Darstellung von den Anforderungen im 1. Examen.

Da hilft auch der im Assessorexamen zugelassene Strafrechtskommentar nur wenig.

Dort werden viele Rechtsfragen nur thesenhaft und ohne ausführliche Argumentation dargestellt. Zudem hat man in fünf Stunden gar nicht genug Zeit, alles und jedes nachzuschlagen.

Referendarinnen und Referendare fragen deshalb schon lange nach einem Strafrechts-Lernbuch, das folgende Eigenschaften haben soll:

- Das für die erste Staatsprüfung erworbene Wissen wird als Kenntnisstand vorausgesetzt.
- Der gesamte Stoff wird in einem Band zusammengefasst und ermöglicht dadurch die Wiederholung und Vertiefung in komprimierter Form. Dabei werden die Themen schwerpunktmäßig behandelt, die auch in Assessorklausuren gehäuft abgefragt werden.
- Zu wichtigen Rechtsproblemen und Streitständen muss eine Musterformulierung geboten werden, und zwar so, wie man sie in der Klausur hinschreiben könnte.
- Auf besondere Konstellationen und typische Fehler sollten die Leser besonders hingewiesen werden.

Mit dem vorliegenden Skript sollen diese Wünsche erfüllt werden: ein Band, alle Schwerpunktprobleme des Allgemeinen und Besonderen Teils nach der aktuellen Rechtsprechung auf knapp 288 Seiten, zahlreiche Formulierungsmuster und Hinweise zu Fehlerquellen.

Das Skript ergänzt die Bände: „Die staatsanwaltliche Assessorklausur“ und „Strafurteil und Revisionsrecht in der Assessorklausur“. Es vervollständigt damit die Reihe „S2 Skripten 2. Examen“ im Strafrecht und ist das Bindeglied zum „Fischer“ in der praktischen Fallbearbeitung.

S

2019

Materielles Strafrecht in der Assessorklausur

Alpmann Schmidt

S2

Skripten 2. Examen

Krüger/Schneider/Ladiges

Materielles Strafrecht in der Assessorklausur

3. Auflage 2019



Alpmann Schmidt

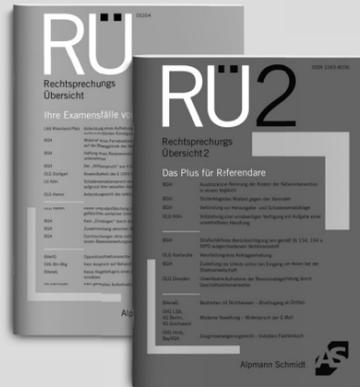


RÜ+RÜ2

Alpmann Schmidt



Das Plus für Referendare



Ihre besonderen Vorteile der Kombiausgabe:

- Aktuelle Rechtsprechung von ausbildungserfahrenen Praktikern
- Aufbereitet als praktischer Aufgabenteil der Referendars- und Assessorklausuren
- Speziell in der RÜ2: Aufgabenstellungen aus gerichtlicher, staatsanwaltlicher, behördlicher und anwaltlicher Sicht musterhaft gelöst

Alle Infos zur RÜ2:
www.alpmann-schmidt.de

K2 Fernklausurenkurs 2. Examen

Mehr als Fall und Lösung



Ihre besonderen Vorteile auf einen Blick:

- Klausuren von ausbildungserfahrenen Praktikern, auch zum Landesrecht
- Klausurtaktische Vorüberlegungen und themenbezogene Vertiefungshinweise
- Mit individueller und aussagekräftiger Korrektur, Einreichung der Ausarbeitung digital möglich
- Auch mit individueller Audio-Korrektur erhältlich!



Alle Infos zum K2:
www.alpmann-schmidt.de



Alpmann Schmidt –

Mündliche Kurse zum 2. Examen im Überblick

BADEN-WÜRTTEMBERG

Kursort Freiburg:
Landschreibereistraße 3,
67433 Neustadt
Telefon: 06321/879635
Telefax: 06321/879637
as-freiburg@alpmann-schmidt.de

Kursort Heidelberg:
Liebigstraße 9, 68193 Wiesbaden
Telefax: 0611/3369966
fritz@drvmannstein.de

Kursort Stuttgart:
Schwabstraße 78, 72024 Tübingen
Telefon: 07071/551454
Telefax: 07071/551451
info@alpmann-schmidt-stuttgart.de

BAYERN

Kursorte Augsburg, Bayreuth, München, Erlangen/Nürnberg, Passau, Regensburg, Würzburg:
Am Exerzierplatz 4½,
97072 Würzburg
Telefon: 0931/52681
Telefax: 0931/17706
info@as-bayern.de

BERLIN

Kursort Berlin-Mitte (HU):
Neue Grünstraße 25, 10179 Berlin
Telefon: 030/20889213
Telefax: 030/20889214
info@alpmann-schmidt-berlin.de

BREMEN

Kursort Bremen:
Schorlemerstraße 12, 48143 Münster
Telefon: 0251/82014
Telefax: 0251/88395
rae-mueller-mueller@t-online.de

HAMBURG

Kursort Hamburg:
H/T Dr. Hennig & Thum
Rechtsanwälte und Repetitoren
Am Markt 2, 21335 Lüneburg
Telefon: 04131/7077107
Telefax: 04131/7077108
hamburg@alpmann-schmidt-ht.de

HESSEN

Kursort Frankfurt/Main:
Landschreibereistraße 3,
67433 Neustadt
Telefon: 06321/879635
Telefax: 06321/879637
as-frankfurt@alpmann-schmidt.de

NIEDERSACHSEN

Kursorte Göttingen, Hannover, Oldenburg, Osnabrück:
Schorlemerstraße 12, 48143 Münster
Telefon: 0251/82014
Telefax: 0251/88395
rae-mueller-mueller@t-online.de

NORDRHEIN-WESTFALEN

Kursort Bielefeld:
Breul 1, 48143 Münster
Telefon: 0251/51617
Telefax: 0251/40519
info@rep-jura.de, www.rep-jura.de

Kursort Bochum:
Schorlemerstraße 12, 48143 Münster
Telefon: 0251/82014
Telefax: 0251/88395
rae-mueller-mueller@t-online.de

Kursorte Bonn, Düsseldorf, Köln:
Höniger Weg 139, 50969 Köln
Telefon: 0221/9361282
Telefax: 0221/9361283
info@alpmann-schmidt-bonn.de
info@alpmann-schmidt-duesseldorf.de
info@alpmann-schmidt-koeln.de

Kursort Essen:
Breul 1, 48143 Münster
Telefon: 0251/51617
Telefax: 0251/40519
info@rep-jura.de, www.rep-jura.de

Kursort Münster:
Alter Fischmarkt 8, 48143 Münster
Telefon: 0251/98109-0
Telefax: 0251/98109-60
as.info@alpmann-schmidt.de
Schulungszentrum
Telefon: 0251/527830
Telefax: 0251/5395114
schulungszentrum@alpmann-schmidt.de

RHEINLAND-PFALZ

Kursorte Mainz, Trier:
Neikesstraße 3, 66111 Saarbrücken
Telefon: 0681/954580
Telefax: 0681/9545823
sekretariat@ra-embacher.de

SAARLAND

Kursort Saarbrücken:
Neikesstraße 3, 66111 Saarbrücken
Telefon: 0681/954580
Telefax: 0681/9545823
sekretariat@ra-embacher.de

SCHLESWIG-HOLSTEIN

Kursort Kiel:
H/T Dr. Hennig & Thum
Rechtsanwälte und Repetitoren
Am Markt 2, 21335 Lüneburg
Telefon: 04131/7077107
Telefax: 04131/7077108
info@alpmann-schmidt-kiel.de

Weitere Informationen unter:
www.alpmann-schmidt.de/repetitorium/kursorte.aspx

MATERIELLES STRAFRECHT IN DER ASSESSORKLAUSUR

2019

Dr. Rolf Krüger
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht

Dr. Wilhelm-Friedrich Schneider
Rechtsanwalt

Dr. Manuel Ladiges
LL.M. (Edinburgh)

Zitiervorschlag: Krüger/Schneider/Ladiges, Materielles Strafrecht in der Assessorklausur, Rn.

Dr. Krüger, Rolf

Dr. Schneider, Wilhelm-Friedrich

Dr. Ladiges, Manuel

Materielles Strafrecht in der Assessorklausur

3. Auflage 2019

ISBN: 978-3-86752-681-4

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren der Skripten,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.

Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:

feedback@alpmann-schmidt.de

INHALTSVERZEICHNIS

1. Teil: Einleitung 1

1. Abschnitt: Bedeutung des materiellen Rechts im Assessorexamen 1

2. Abschnitt: Häufige Fehler in der Klausurbearbeitung – und wie man sie vermeidet 3

 A. Falsche Zeiteinteilung 3

 B. Fehler im Gutachtenstil 3

 C. Mangelnde Schwerpunktbildung 4

 D. Unnötige sprachliche Längen 4

 E. Ungenaue Obersätze, fehlende Begründungen 4

2. Teil: Strafrecht Allgemeiner Teil 6

1. Abschnitt: Deliktsübergreifende Fragen 6

 A. Tathandlung 6

 B. Strafverfolgungsvoraussetzungen und -hindernisse 6

 C. Kausalität 7

 D. Objektive Strafbarkeitsbedingungen 8

2. Abschnitt: Die verschiedenen Deliktsarten 8

 A. Das vorsätzliche Begehungsdelikt 8

 I. Der Tatbestand des Vorsatzdelikts 8

 1. Objektiver Tatbestand 9

 2. Subjektiver Tatbestand 9

 a) Vorsatzbegriff 10

 b) Vorsatzzeitpunkt 13

 c) Der Vorsatzgegenstand 13

 d) Abgrenzung Tatbestands-/Subsumtionsirrtum 14

 e) Vorsatzkonkretisierung 15

 f) Dolus cumulativus/alternativus 16

 g) Zielverfehlung 17

 II. Rechtswidrigkeit und Schuld 20

 B. Das fahrlässige Begehungsdelikt 20

 I. Der Tatbestand 20

 1. Fahrlässigkeit 20

 a) Verletzung der objektiv gebotenen Sorgfalt 21

 b) Objektive Vorhersehbarkeit 22

 2. Objektive Zurechnung 24

 a) Schutzzweckzusammenhang 24

 b) Pflichtwidrigkeitszusammenhang 24

 c) Ausschließliche Eigen- oder Drittverantwortung 27

 aa) Eigenverantwortliche Selbstgefährdung 27

 bb) Ausschließliche Verantwortung Dritter 30

 cc) Zweithandlungen desselben Täters 31

 II. Rechtswidrigkeit 32

 III. Schuld 32

C. Vorsatz-/Fahrlässigkeits-Kombinationen.....	32
I. Echte	32
II. Unechte, insbesondere die Erfolgsqualifikation	32
1. Tatbestandliche Besonderheiten	33
a) Eintritt und Verursachung der tatbestandsmäßigen Folgen	33
b) Mindestens fahrlässiges Handeln gemäß § 18, ggf. Leichtfertigkeit	33
c) Die objektive Zurechenbarkeit der Folgen sowie der gefahrspezifische Zusammenhang	34
2. Sonstige Besonderheiten des erfolgsqualifizierten Delikts	37
D. Unterlassungsdelikte.....	37
I. Das echte Unterlassungsdelikt	37
II. Das unechte Unterlassungsdelikt	37
1. Die Abgrenzung von Tun und Unterlassen	38
2. Die Möglichkeit der Handlung – omissio libera in causa	39
3. Kausalität des Unterlassens	39
4. Garantenpflichten	41
a) Obhutspflichten (Beschützergaranten)	41
b) Aufsichtspflichten (Überwachungsgaranten)	42
5. Die Entsprechungsklausel	44
6. Die Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens	45
7. Rechtfertigung	45
3. Abschnitt: Rechtfertigungsgründe	45
A. Allgemeines	45
I. Welche Rechtfertigungsgründe sind zu prüfen?	45
II. Voraussetzungen und Folgen von Rechtfertigungsgründen	46
B. Rechtfertigung nach dem Prinzip der Interessenpreisgabe	46
I. Die rechtfertigende Einwilligung	46
II. Die hypothetische Einwilligung	48
III. Die mutmaßliche Einwilligung	48
C. Rechtfertigung nach dem Prinzip überwiegenden Interesses	49
I. Das Festnahmerecht gemäß § 127 Abs. 1 S. 1 StPO	49
II. Die Selbsthilferegeln des BGB	51
III. Die Notwehr gemäß § 32	51
1. Notwehrlage	51
2. Verteidigungshandlung	52
3. Subjektives Rechtfertigungselement	58
IV. Die Notstandsregeln, § 34, §§ 228, 904 BGB	58
1. Rechtfertigender Notstand gemäß § 34	58
2. Defensivnotstand, § 228 BGB	60
3. Der Aggressivnotstand, § 904 BGB	60
V. Die rechtfertigende Pflichtenkollision	60

D. Die Rechtfertigung des Handelns von Amtsträgern	61
I. Der strafrechtliche Rechtmäßigkeitsbegriff für das Handeln von Amtsträgern	61
II. Staatliches Handeln als Notwehr/Nothilfe?	63
E. Irrtum über die Rechtswidrigkeit der Tat	64
I. Umstandsirrtum	64
1. Die Unkenntnis rechtfertigender Umstände	64
2. Die irrige Annahme rechtfertigender Tatumstände	65
II. Subsumtionsirrtum	67
III. Abgrenzung	67
IV. Doppelirrtum	67
V. Teilnahmefähigkeit der Tat bei Rechtfertigungsirrtum des Täters	68
4. Abschnitt: Schuld	69
A. Die Schuldfähigkeit	69
I. Strafunmündigkeit, § 19	69
II. Schuldfähigkeit Jugendlicher und Heranwachsender, §§ 3 und 105 JGG	69
III. Ausschluss der Schuldfähigkeit Erwachsener gemäß § 20	69
1. Feststellung alkoholbedingter Schuldunfähigkeit	70
a) Kriterien alkoholbedingter Schuldunfähigkeit	70
b) Berechnung der BAK	70
2. Verlust der Schuldfähigkeit während der Tatbegehung	72
3. Verlust der Schuldfähigkeit vor der Tatbegehung	72
a) Voraussetzungen	72
b) Vereinbarkeit mit dem Gesetz	73
c) Abgrenzung zum Vollrausch gemäß § 323 a	74
d) Weiterer Anwendungsbereich	75
B. Spezielle Schuldmerkmale.....	75
C. Schuldform	75
I. Vorsatzschuld	75
II. Fahrlässigkeitsschuld	75
III. Vorsatz-/Fahrlässigkeits-Kombinationen	76
D. Entschuldigungsgründe.....	76
I. Notwehrexzess, § 33	76
II. Entschuldigender Notstand, § 35	77
E. Das Unrechtsbewusstsein, § 17	78
5. Abschnitt: Täterschaft und Teilnahme	79
A. Überblick	79
I. Beteiligungsformen	79
II. Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme	80
1. Beteiligung durch aktives Tun an fremdem Tun	80
2. Beteiligung durch Tun an fremdem Unterlassen	81
3. Beteiligung durch Unterlassen an fremdem Tun	81

B. Täterschaft.....	83
I. Unmittelbare Täterschaft	84
II. Mittelbare Täterschaft	84
1. Einen objektiven Tatbeitrag	84
2. Die Tatmittlereigenschaft des Handelnden	84
3. Die Täterschaft des Hintermannes	85
4. Vorsatz	86
III. Mittäterschaft	86
1. Eigener objektiver Tatbeitrag	87
2. Gemeinsamer Tatplan	87
3. Voraussetzungen täterschaftlicher Begehung	87
4. Vorsatz	89
IV. Nebentäterschaft	90
C. Teilnahme.....	90
I. Teilnahmefähige Haupttat	90
1. Vorsätzlich begangene rechtswidrige Tat	90
2. Der Grundsatz der limitierten Akzessorietät – §§ 28, 29	91
II. Die Teilnahmehandlung	93
1. Anstiftung	93
a) Das Mittel der Anstiftung	93
b) Die Strafbarkeit im Falle der „Umstiftung“	93
2. Beihilfe	94
3. Kettenteilnahme	95
III. Subjektiver Tatbestand der Teilnahme	95
1. Doppelter Teilnahmevorsatz und Vorsatzkonkretisierung	95
2. Der „agent provocateur“	96
3. Irrtum über die Beteiligtenrolle	96
4. Irrtum des Teilnehmers	96
D. Sukzessive Beteiligung	97
6. Abschnitt: Versuch, Vorbereitung und Rücktritt	97
A. Versuchsstrafbarkeit	97
I. Der Anwendungsbereich der Versuchsregeln	97
II. Strafbarkeit des Versuchs	98
1. Verbrechen und Vergehen mit Versuchsstrafandrohung	98
2. Versuch der Beteiligung und Beteiligung am Versuch	98
3. Sonderfälle	98
B. Voraussetzungen der Versuchsstrafbarkeit und des Rücktritts	99
I. Versuchstatbestand	100
1. Tatentschluss	100
a) Abgrenzung von Tatentschluss und Tatgeneigtheit	100
b) Abgrenzung des untauglichen Versuchs vom Wahndelikt	100
c) Abgrenzung des grob unverständigen vom irrealen Versuch	101
2. Tatplangemäßes unmittelbares Ansetzen, § 22	101
a) Normalfall	101

b) Sonderfälle	103
aa) „Beendeter“ Versuch	103
bb) Unechtes Unterlassungsdelikt	103
cc) Mittelbare Täterschaft	104
dd) Mittäterschaft	104
ee) Mehraktige Tatbestände und Qualifikationen	105
II. Rechtswidrigkeit und Schuld	105
III. Rücktritt vom Versuch, § 24	105
1. Zweck, systematische Stellung und Folgen des Rücktritts	105
2. Prüfungsaufbau des Rücktritts	106
a) Die Rücktrittssituation	107
aa) Das Fehlen zurechenbarer Vollendung	107
bb) Fehlgeschlagener, beendeter und unbeendeter Versuch	107
b) Die Rücktrittshandlung	112
aa) Rücktritt vom unbeendeten Versuch, § 24 Abs. 1 S. 1 Alt. 1	112
bb) Rücktritt vom beendeten Versuch, § 24 Abs. 1 Alt. 2	112
cc) Rücktritt vom vermeintlich vollendbaren Versuch, § 24 Abs. 1 S. 2	113
dd) Rücktritt bei Beteiligung mehrerer, § 24 Abs. 2	113
ee) Rücktritt vom Versuch des unechten Unterlassungsdelikts	114
c) Die Freiwilligkeit	115
C. Versuch der Beteiligung und Rücktritt vom Versuch der Beteiligung	115
I. Versuchte Anstiftung	116
II. Verbrechensverabredung gemäß § 30 Abs. 2	117
7. Abschnitt: Konkurrenzen	117
A. Arten und Bedeutung der Konkurrenzen	117
I. Arten von Konkurrenzen	117
II. Bedeutung der Konkurrenzen	118
1. Der Inhalt des Schuldspruchs	118
2. Die Strafzumessung	118
3. Die Reichweite der Rechtskraft des Strafurteils	119
4. Materielle Folgen	119
B. Stellung und Prüfung im Gutachten	120
I. Stellung im Gutachten	120
II. Prüfungsreihenfolge	120
1. Mehrheit von Gesetzesverletzungen	120
2. Einheitlichkeit der Ausführungshandlung	122
a) Handlungseinheit/Handlungsmehrheit	122
b) Identität der Ausführungshandlung	123
3. Gesetzeskonkurrenz	125
a) Spezialität	125
b) Subsidiarität	125
c) Konsumtion	126

3. Teil: Vermögensdelikte	128
1. Abschnitt: Zueignungs- und Bereicherungsdelikte ohne Zwang	128
A. Diebstahl, §§ 242–244 a, 247, 248 a	128
I. Grunddelikt, § 242	128
1. Besondere Strafverfolgungsvoraussetzungen, §§ 247, 248 a	128
a) Haus- und Familiendiebstahl, § 247	128
b) Diebstahl geringwertiger Sachen, § 248 a	130
2. Fremde bewegliche Sache	130
3. Wegnahme	131
4. Vorsatz	137
5. Zueignungsabsicht	137
6. Objektive und subjektive Rechtswidrigkeit der Zueignung	141
II. Diebstahl mit Waffen; Wohnungseinbruchdiebstahl; schwerer Wohnungseinbruchdiebstahl, § 244 Abs. 1 Nr. 1, 3 und Abs. 4	142
1. Besondere Strafverfolgungsvoraussetzung, § 247	143
2. § 244 Abs. 1 Nr. 1	143
a) Diebstahl mit Waffen, 1. Alt	143
b) Diebstahl mit gefährlichen Werkzeugen, 2. Alt	144
c) Diebstahl mit einem sonstigen Werkzeug oder Mittel, Nr. 1 b	145
3. Wohnungseinbruchdiebstahl, § 244 Abs. 1 Nr. 3	145
4. Schwerer Wohnungseinbruchdiebstahl, § 244 Abs. 4	146
III. Diebstahl im besonders schweren Fall, §§ 242, 243	146
1. Besondere Strafverfolgungsvoraussetzung, § 247	147
2. Besonders schwerer Fall nach § 243 Abs. 1 S. 2	147
a) Indizwirkung der Erfüllung eines Regelbeispiels	147
b) Ausschluss eines besonders schweren Falles wegen Geringwertigkeitsbezug, § 243 Abs. 2	149
B. Unterschlagung, § 246.....	149
I. Grunddelikt, § 246 Abs. 1	149
1. Besondere Strafverfolgungsvoraussetzungen, §§ 247, 248 a	149
2. Fremde bewegliche Sache	149
3. Zueignung	150
4. Rechtswidrigkeit der Zueignung	151
5. Subjektiver Tatbestand	151
6. Formelle Subsidiarität	151
II. Veruntreuende Unterschlagung, § 246 Abs. 2	151
C. Betrug, § 263	151
I. Grunddelikt, § 263 Abs. 1	152
II. Besondere Strafverfolgungsvoraussetzungen, §§ 263 Abs. 4, 247, 248 a	152
1. Haus- und Familienbetrug, §§ 263 Abs. 4, 247	152
2. Geringwertiger Betrug, §§ 263 Abs. 4, 248 a	153
III. Täuschung	153
IV. Irrtum	155

V. Vermögensmindernde Verfügung	156
1. Verfügungsverhalten und -bewusstsein	157
2. Psychische Kausalität	158
3. Vermögensbezug	158
4. Unmittelbare Minderung und minderungsgleiche Gefährdung	160
a) Eingehungsbetrug	161
b) Erschleichen eines Schuldscheins	162
c) Erschleichen einer Kredit- oder Geldautomatenkarte mit PIN	162
d) Stundungsbetrug	162
e) Prozessbetrug	162
5. Dreiecksbeziehung	163
VI. Vermögensschaden	163
1. Einseitige Vermögensminderungen	163
2. Austauschverhältnisse	163
a) Saldierungsfähige und nicht saldierungsfähige Positionen	164
b) Objektive wirtschaftliche Minderwertigkeit der saldierungs- fähigen Positionen	164
c) Intersubjektive Schadensbestimmung	165
d) Persönlicher Schadenseinschlag	165
VII. Vorsatz	165
VIII. Absicht stoffgleicher Bereicherung	165
IX. Objektive und subjektive Rechtswidrigkeit der Bereicherung	166
X. Regelbeispiele	167
XI. Sicherungsbetrug	167
D. Computerbetrug, § 263 a	167
I. Unbefugte Datenverwendung	168
II. Beeinflussung des Ergebnisses eines Datenverarbeitungsvorgangs	168
III. Vermögensschaden	168
IV. Die wichtigsten Fälle unbefugter Datenverwendung	168
1. Benutzung von Karte und PIN durch Nichtinhaber (N) nach eigenmächtiger Erlangung der Zugangsmittel	169
2. Benutzung von Karte und PIN durch Nichtinhaber nach täuschungsbedingter Erlangung der Zugangsmittel	170
3. Benutzung von Karte und PIN durch Nichtinhaber (N) in Überschreitung einer vom Karteninhaber erteilten Befugnis	170
4. Benutzung von Karte und PIN durch berechtigten Karteninhaber (I) unter Überschreitung des Kreditlimits	171
E. Untreue, § 266	172
I. Vermögensbetreuungspflicht des Täters	173
II. Missbrauch	175
III. Treubruch	176
IV. Vermögensnachteil	177

F. Kartenmissbrauch, § 266 b.....	178
I. Scheckkartenmissbrauch	178
II. Kreditkartenmissbrauch	179
2. Abschnitt: Zueignungs- und Bereicherungsdelikte mit Zwang	179
A. Raub, §§ 249–251	179
I. Grunddelikt, § 249	180
1. Raubmittel und Finalzusammenhang	180
a) Personengewalt	180
b) Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben	180
2. Wegnahme einer fremden beweglichen Sache	181
3. Raubspezifischer Zusammenhang	183
4. Vorsatz	183
5. Finalzusammenhang	183
6. Absicht rechtswidriger Zueignung	185
II. Schwerer und besonders schwerer Raub, § 250	185
III. Raub mit Todesfolge, § 251	186
B. Erpressung, §§ 253, 255	186
I. Grunddelikt, § 253	187
1. Nötigungsmittel	187
2. Opferverhalten Tun, Dulden, Unterlassen	187
3. Vermögensnachteil	187
4. Absicht rechtswidriger und stoffgleicher Bereicherung	188
II. Räuberische Erpressung, §§ 253, 255	190
III. Qualifikationen, §§ 250, 251	191
C. Räuberischer Diebstahl, § 252.....	191
I. Vortat	191
II. Raubmittel bei der Tat	192
III. Beutesicherungsabsicht	192
D. Erpresserischer Menschenraub, § 239 a	192
I. Tathandlungen	193
II. Erpresserische Absicht	193
III. Ausnutzungsabsicht und restriktive Auslegung im Zwei-Personen-Verhältnis	193
E. Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, § 316 a.....	194
I. Tatopfer	194
II. Angriff auf Leib, Leben oder Entschlussfreiheit	195
III. Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs	195
IV. Räuberische Absicht	195
3. Abschnitt: Hehlerei, §§ 259, 260	195
A. Taugliches Tatobjekt	196
B. Tathandlung	196
I. Handeln im Eigeninteresse auf Erwerberseite	196
II. Handeln auf Vortäterseite in dessen Interesse	197
III. Bereicherungsabsicht	197

4. Teil: Nichtvermögensdelikte	198
1. Abschnitt: Straftaten gegen das Leben	198
A. Totschlag	198
I. Tatbestand	198
1. Objektiver Tatbestand	198
2. Subjektiver Tatbestand	201
II. Rechtfertigungsgründe	201
1. Allgemein	201
2. Sterbehilferregeln	201
III. Schuld	202
IV. Strafzumessung	202
B. Mord.....	203
I. Objektive Mordmerkmale	203
1. Heimtücke	203
2. Grausamkeit	207
3. Gemeingefährliche Mittel	208
II. Ermöglichungs- oder Verdeckungsabsicht	208
III. Niedrige Beweggründe	210
1. Mordlust	210
2. Zur Befriedigung des Geschlechtstriebes	210
3. Habgier	210
4. Sonst niedrige Beweggründe	211
IV. Strafzumessung	211
C. Tötung auf Verlangen, § 216.....	211
I. Tatbestand	212
1. Fremdtötung	212
2. Bestimmtheit durch ausdrückliches und ernsthaftes Tötungsverlangen	212
3. Vorsatz	212
II. Rechtswidrigkeit	212
III. Konkurrenzen	213
D. Beteiligung mehrerer an vorsätzlichen Tötungsdelikten.....	213
I. Objektive Mordmerkmale	213
II. Subjektive Mordmerkmale	213
1. Mittäterschaft	213
2. Teilnahme	214
E. Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung	215
F. Schwangerschaftsabbruch	216
I. Tatbestand	216
II. Rechtswidrigkeit	216
III. Strafzumessung	216
G. Aussetzung, § 221	217
I. Tatbestand	217

II. Qualifikationen	217
III. Strafzumessung	217
IV. Konkurrenzen	218
H. Fahrlässige Tötung, § 222.....	218
2. Abschnitt: Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit	218
A. Verfahrensrechtliche Besonderheiten	218
B. Körperverletzung, § 223.....	218
I. Tatbestand	218
II. Rechtfertigungsgründe	219
C. Gefährliche Körperverletzung, § 224.....	220
I. Tatbestand	220
1. Durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen	220
2. Mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs	220
3. Mittels eines hinterlistigen Überfalls	221
4. Mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich	221
5. Mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung	222
II. Strafzumessung	222
D. Schwere Körperverletzung, § 226.....	222
I. Wissentliche oder beabsichtigte schwere Folge, Abs. 2	222
II. Fahrlässige oder bedingt vorsätzliche schwere Folge, Abs. 1	222
III. Schwere Folgen gemäß § 226	223
IV. Strafzumessung	224
E. Körperverletzung mit Todesfolge, § 227.....	224
F. Fahrlässige Körperverletzung, § 229	224
G. Körperverletzung im Amt, § 340.....	224
I. Tatbestand	225
II. Rechtswidrigkeit	225
III. Teilnahme	225
H. Beteiligung an einer Schlägerei, § 231.....	225
I. Tatbestand	226
II. Rechtswidrigkeit und Schuld	226
3. Abschnitt: Nötigung, Bedrohung und Freiheitsberaubung	227
A. Nötigung, § 240.....	227
I. Tatbestand	227
II. Rechtswidrigkeit, Abs. 2	229
III. Strafzumessung	230
B. Bedrohung, § 241	230
C. Freiheitsberaubung, § 239	230
I. Grundtatbestand	230
II. Qualifikationen	231
III. Strafzumessung	231
IV. Konkurrenzen	231

4. Abschnitt: Straftaten gegen die Ehre, §§ 185 ff.	232
A. Besondere Verfahrensvoraussetzungen.....	232
B. Schutzzumfang	232
C. Tatsachen und Werturteile	233
D. Tathandlungen	233
E. Ehrträger.....	234
F. Rechtfertigung	235
G. Absehen von Strafe	235
5. Abschnitt: Straßenverkehrsdelikte	235
A. Gefährdung des Straßenverkehrs gemäß § 315 c.....	236
I. Gefährdung durch Fahruntüchtigkeit	236
1. Tatausführung im öffentlichen Straßenverkehr	237
2. Tathandlung: Führen eines Fahrzeuges im Zustand alkoholbedingter oder sonstiger rauchmittelbedingter Fahruntüchtigkeit	237
3. Konkrete Gefährdung eines anderen Menschen oder fremder Sachen von bedeutendem Wert	238
4. Kausalität und gefahrspezifischer Zusammenhang zwischen der Tathandlung und der Gefährdung	238
5. Vorwerfbarkeit	239
a) Abs. 1 Nr. 1 a i.V.m. Abs. 3 Nr. 1	239
b) Abs. 1 Nr. 1 a i.V.m. Abs. 3 Nr. 2	239
6. Rechtfertigung	239
7. Schuld	239
8. Konkurrenzen	239
9. Beteiligung	240
II. Gefährdung durch Verkehrsverstoß	240
B. Trunkenheit im Verkehr gemäß § 316.....	240
C. Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr, § 315 b.....	241
I. Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs	241
II. Tathandlung: Außeneingriff/ausnahmsweise Inneneingriff unter Verwirklichung einer der Tatmodalitäten nach Nr. 1–3	241
1. Außeneingriff	241
2. Inneneingriff	242
III. Konkrete Gefährdung eines anderen Menschen oder fremder Sachen von bedeutendem Wert	243
IV. Kausalität und gefahrspezifischer Zusammenhang zwischen der Tathandlung und der Gefährdung	243
D. Verbotene Kraftfahrzeugrennen, § 315 d.....	243
E. Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, § 142	244
I. Unfall im Straßenverkehr	245
II. Unfallbeteiligter	246
III. Voraussetzungen des § 142 Abs. 1	246
1. Nr. 1: Sichertfernen bei Anwesenheit Feststellungsberechtigter	246
2. Nr. 2: Verletzung der Wartepflicht	247

3. Vorsatz	247
IV. Voraussetzungen des § 142 Abs. 2	247
6. Abschnitt: Vollrausch und unterlassene Hilfeleistung	248
A. Vollrausch, § 323 a.....	248
I. Rausch durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel	249
II. Vorsatz und Fahrlässigkeit	250
III. Objektive Strafbarkeitsbedingung: Rauschtat	251
B. Unterlassene Hilfeleistung, § 323 c.....	251
I. Unterlassene Hilfeleistung, § 323 c Abs. 1	251
1. Unglücksfall	251
2. Unterlassen der erforderlichen und zumutbaren Hilfeleistung	252
3. Vorsatz	252
II. Behinderung von Rettungswilligen	252
7. Abschnitt: Brandstiftungsdelikte	252
A. Überblick.....	253
B. Brandstiftung, § 306	254
C. (Gemeingefährliche) schwere Brandstiftung, § 306 a Abs. 1	255
D. (Gesundheitsgefährdende) schwere Brandstiftung, § 306 a Abs. 2	256
E. Besonders schwere Brandstiftung, § 306 b.....	257
I. Abs. 1	257
II. Abs. 2	257
F. Brandstiftung mit Todesfolge gemäß § 306 c.....	258
G. Fahrlässige Brandstiftung gemäß § 306 d.....	258
8. Abschnitt: Urkundsdelikte	259
A. Urkundenfälschung gemäß § 267	260
I. Urkunde	260
II. Sonderformen	261
III. Tathandlungen	262
1. Herstellen einer unechten Urkunde, 1. Var.	262
2. Verfälschen einer echten Urkunde, 2. Var.	263
3. Gebrauchmachen von einer unechten oder verfälschten Urkunde, 3. Var.	264
4. Subjektiver Tatbestand	264
B. Fälschung technischer Aufzeichnungen gemäß § 268	264
I. Technische Aufzeichnung	264
II. Tathandlungen	265
III. Subjektiver Tatbestand	265
C. Fälschung beweisheblicher Daten gemäß § 269.....	265
D. Urkundenunterdrückung gemäß § 274	266

9. Abschnitt: Straftaten zum Schutz der Strafverfolgung	266
A. Strafverfolgungsvereitelung gemäß § 258 Abs. 1	267
I. Vortat	267
II. Ganz oder teilweise Vereitelung	267
III. Subjektiver Tatbestand	268
IV. Persönliche Strafausschlüsse	268
B. Falsche Verdächtigung gemäß § 164 Abs. 1	269
I. Adressat	269
II. Verdächtigen	269
III. Subjektiver Tatbestand	270
IV. Keine Einwilligung	270
C. Vortäuschen einer Straftat gemäß § 145 d Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1	270
I. Adressat	270
II. Vortäuschen einer Tat	270
III. Täuschung über Beteiligte einer Tat	271
IV. Teleologische Beschränkungen	271
V. Subjektiver Tatbestand	271
VI. Formelle Subsidiarität	271
10. Abschnitt: Aussagedelikte	271
A. Besonderheiten der Beteiligung	272
B. Strafbarkeit im Vorfeld von Aussagedelikten	273
C. Falsche uneidliche Aussage, § 153	273
I. Adressat	273
II. Aussage	273
III. Falschheit der Aussage	273
IV. Auswirkungen von Verfahrensfehlern	274
V. Vorsatz	275
D. Meineid, § 154	275
I. Falsches Schwören	275
II. Verfahrensfehler bei der Eidesabnahme	275
11. Abschnitt: Straftaten gegen die Zwangsvollstreckung	276
12. Abschnitt: Straftaten zum Schutz der Verwaltung	276
A. Amtsanmaßung, § 132	276
B. Schutz staatlicher Dienst und Vollstreckungstätigkeit	277
I. Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, § 113	277
1. Tatopfer	277
2. Tatsituation	278
3. Tathandlungen	278
4. Vorsatz	278
5. Rechtmäßigkeit der Diensthandlung	278
6. Schuldausschließende Irrtümer	280
7. Regelbeispiele für besonders schwere Fälle	280
II. Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte, § 114	280

13. Abschnitt: Korruptionsdelikte, §§ 331 ff.	281
I. Täterkreis	281
1. Amtsträger bei Bestechung und Vorteilsannahme	281
2. Jedermann bei Bestechung und Vorteilsgewährung	282
II. Vorteil	282
III. Zweck der Zuwendung	283
1. Pflichtwidrige Diensthandlung bei den §§ 332/334	283
2. Dienstausbübung bei den §§ 331/333	284
IV. Tathandlungen	284
1. Fordern, Sichversprechenlassen, Annehmen bei Bestechlichkeit und Vorteilsannahme	284
2. Anbieten, Versprechen, Gewähren bei Bestechung und Vorteilsgewährung	284
V. Erlaubnis nach § 331 Abs. 3	284
Stichwortverzeichnis	285

1. Teil: Einleitung

1. Abschnitt: Bedeutung des materiellen Rechts im Assessorexamen

„In der Pflichtfachprüfung zum 1. Examen spielt das Strafrecht im Vergleich zum Zivilrecht und zum öffentlichen Recht eine nur untergeordnete Rolle. Deshalb kannst Du beim Strafrecht gleich auf Lücke setzen. Hast Du die erste Staatsprüfung erstmal hinter dir, brauchst du den ganzen Theorienkram sowieso nicht mehr. In der Praxis geht es meist um Prozessrecht und für das materielle Recht kannst Du im Fischer nachschlagen.“ Das sind Parolen, die man häufig von frisch gebackenen Referendaren zum Strafrecht hört oder in Blogs liest. – Leider alles falsch:

1

Assessorklausuren kann man nicht ohne solide materiell-rechtliche Basis schreiben.

- In den meisten Bundesländern (außer Bayern und Sachsen) steht das Strafrecht nach Zahl und Bewertungsanteil der Klausuren an der Gesamtnote **auf derselben Stufe wie das öffentliche Recht.**
- Die Klausuren im Assessorexamen betreffen – unabhängig davon, ob es sich um staatsanwaltliche, richterliche oder anwaltliche Aufgabenstellungen handelt – **mehr als 50% das materielle Recht!** Wie wollen Sie auch eine Anklageschrift oder ein Strafurteil ohne die vorherige Prüfung der einschlägigen Straftatbestände verfassen? Selbst in der anwaltlichen Revisionsklausur müssen Sie bei der Sachrüge die richtige Anwendung des materiellen Rechts untersuchen.

Zur Prüfung zugelassene Kommentare wie „**der Fischer**“ sind nur hilfreich, wenn man Grundwissen hat und weiß, wo man nachschlagen soll. Denken Sie außerdem an die Zeit! In fünf Stunden müssen Sie einen mit prozessualen und materiell-rechtlichen Problemen gespickten Sachverhalt – unter Berücksichtigung von Beweisverboten und Beweiswürdigung – aus einem Aktenstück ermitteln, strafrechtlich begutachten und eine Abschlussentscheidung oder einen Schriftsatz formulieren. Da ist es unmöglich, jedes Rechtsproblem in der Kommentierung nachzuschlagen.

Um auf dem Laufenden zu bleiben, empfehlen wir Ihnen unsere monatlich erscheinende und speziell für das Referendariat zugeschnittene Rechtsprechungsübersicht (RÜ2)! Auch die ebenfalls monatlich erscheinende Rechtsprechungsübersicht (RÜ) bereitet klausurmäßig aktuelle Entscheidungen auf, die nicht nur im 1. Examen relevant sind, sondern häufig auch im Assessorexamen geprüft werden.

Nicht alles kommt in der Prüfung dran

Die Juristenausbildungsgesetze (JAG) bzw. Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Juristen (JAPO) der einzelnen Bundesländer lassen nur bedingt Begrenzungen des Prüfungsstoffes erkennen. Sie verweisen zur Beschreibung des Pflichtfachstoffs entweder auf das gesamte StGB (Saarland, Sachsen, Thüringen) bzw. die „Kernbereiche des Strafrechts“ (Bremen, Brandenburg, Berlin, Hamburg, Schleswig-Holstein), was von vornherein keine Einschränkung beinhaltet, oder sie enthalten eine „Öffnungsklausel“, die ein Aufgreifen von Delikten ermöglicht, die nicht zum eigentlichen Pflichtfachstoff gehören (Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Thüringen). Wird von einer solchen „Öffnungsklausel“ Gebrauch gemacht, verlangt man von Ihnen jedoch nur die korrekte Anwendung des Gesetzes.

Eine punktgenaue Liste der Vorschriften, die Sie in der Klausur beherrschen müssen, kann man seriöserweise nicht aufstellen, da die Auswertung vieler Original-Examenklausuren und Prüfervermerke sowie die Protokolle mündlicher Prüfungen offenbar haben, dass immer wieder „Exoten“ auftauchen. Trotzdem lassen sich **Schwerpunkte** in der Prüfungspraxis erkennen:

Aus dem **Allgemeinen Teil** geht es häufig um Versuchs- und Rücktrittskonstellationen sowie um die Rechtfertigung einer Tat – vor allem nach § 32¹ oder nach § 127 StPO. Ferner kann auch die Schuldunfähigkeit infolge Alkoholisierung ein Problem sein, was dann häufig mit dem Straßenverkehrsrecht kombiniert wird.

Von den **Vermögensdelikten** tauchen schwerpunktmäßig Diebstahl (§§ 242 ff.), Raub (§§ 249, 250), Erpressung (§§ 253, 255) – jeweils mit den dazugehörigen Qualifikationen – sowie Betrug (§ 263) in den Klausuren auf. Aber auch die Anschlussdelikte der §§ 257–259 spielen eine Rolle.

Aus dem Bereich der **Nichtvermögensdelikte** erweisen sich die **Tötungsdelikte** (§§ 211 ff.) und die Straßenverkehrsdelikte (§§ 315 b, 315 c, 316), meist in Kombination mit dem unerlaubten Entfernen vom Unfallort (§ 142), als „Klausurklassiker“. Aber auch die Körperverletzungsdelikte (§§ 223 ff.) und die Urkundsdelikte (§§ 267 ff.) stellen ein immer wiederkehrendes Klausurmotiv dar. Nicht zu vergessen sind auch Delikte, die Amtsträger schützen (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, § 113, und tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte, § 114) oder die Amtsträger begehen (Körperverletzung im Amt, § 340, und Falschbeurkundung im Amt, § 348).

Straftatbestände aus dem **Nebenstrafrecht** sowie Bußgeldtatbestände können Sie vernachlässigen, obwohl sie theoretisch zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden können.² In den meisten Fällen werden die Normen des Nebenstrafrechts (z.B. Straftatbestände des WaffG) durch den Bearbeitervermerk ausgeschlossen. Lesen Sie also den Bearbeitervermerk genau!

2 Die lästigen Meinungsstreitigkeiten

Viele Prüfer beklagen, dass die Klausurlösungen den Fall rechtlich nicht ausreichend durchdringen, weil juristische Meinungsstreitigkeiten nicht oder nur unzureichend dargestellt werden. Achten Sie bei der Lektüre einer Originalentscheidung – unabhängig davon, ob es sich um eines der Instanzgerichte oder des BGH handelt – einmal darauf, wie dort unterschiedliche Rechtsauffassungen dargestellt werden: Abweichende Auffassungen anderer Gerichte oder der Lit. werden mit Zitaten belegt, sauber referiert und mit befürwortenden oder ablehnenden Argumenten auf den Fall angewandt!

Für Assessorklausuren gilt: Meinungsstreitigkeiten müssen zwar knapper als zum 1. Examen, aber präzise und nach gutachtlichen Regeln dargestellt werden.

Hier (zur Wiederholung) die Kardinalprinzipien:

- Wirkt sich ein Meinungsstreit **nicht auf das Ergebnis aus**, weil die Strafbarkeit nach allen Ansichten zu verneinen ist (z.B. Tatbestands- oder Konkurrenzlösung bei der Unterschlagung, § 246, im Fall der Zweitzueignung), sind verschiedene Rechtsmeinungen nur kurz darzustellen und können gemeinsam subsumiert werden. Jegliche Stellungnahme ist überflüssig.

1 §§ ohne nähere Bezeichnung sind solche des StGB.

2 § 51 Abs. 1 Nr. 8 JAPRO Baden-Württemberg erklärt ausdrücklich den 1. und 2. Teil des OWiG zum Pflichtfachstoff.

- Wirkt sich der Meinungsstreit **auf das Ergebnis aus**, ist jede Auffassung für sich wiederzugeben und kurz zu subsumieren. In der dann erforderlichen Stellungnahme sollten Sie der Rspr. folgen, da auch der Prüfervermerk diese praktische Ausrichtung hat. Begründen Sie Ihre Ansicht mit ein bis zwei kurzen und prägnanten Argumenten.

2. Abschnitt: Häufige Fehler in der Klausurbearbeitung – und wie man sie vermeidet

Die richtige Technik der Klausurbearbeitung ist noch wichtiger als materielles oder prozessuales Detailwissen! Und sagen Sie nicht: „Das kenne ich alles schon!“ Die simpelsten Fehler macht man in der Hektik der Niederschrift. Kontrollieren Sie einmal Ihre eigenen Übungsklausuren aus den Arbeitsgemeinschaften nach den vorerwähnten Regeln oder lassen Sie sie von einem Referendarkollegen gegenlesen. Sie werden sich wundern!

A. Falsche Zeiteinteilung

Das ist die Hauptfehlerquelle. Wird ein vorbereitendes Gutachten verlangt – wie bei den meisten StA-Klausuren – legen die Bearbeiter dieses zu ausführlich an oder verlieren wegen Unsicherheiten im materiellen und Prozessrecht kostbare Minuten durch Nachschlagen im Kommentar. So bleibt zu wenig Zeit für den praktischen Teil (z.B. Entwurf einer Anklageschrift). Wegen des Zeitdrucks achtet man nicht mehr genügend auf die wichtigen Formalien. Im schlimmsten Fall wird eine unfertige Entschließung abgeliefert. Solche Arbeiten sind der Regel mangelhaft. Der Referendar und die Referendarin sollen schließlich unter Beweis stellen, dass sie in der Lage sind, innerhalb der vorgegebenen Zeit eine für die Praxis brauchbare Lösung zu erstellen.

Hier hilft nur Training: Bearbeiten Sie während der Referendarzeit möglichst viele Klausuren (im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft oder durch Teilnahme am AS-Fernklausurenkurs für das 2. Examen).

B. Fehler im Gutachtenstil

Verstärkt wird das Zeitproblem durch **falsche Handhabung des Gutachtenstils**. Manche Klausuren lesen sich wie Definitionskalender und Lehrbuchauszüge. Natürlich sind eine saubere Gliederung und überzeugende Gedankenführung für jedes Gutachten unverzichtbar. Aber dort, wo der Korrektor Subsumtion und Argumente erwartet, wird er oft enttäuscht. Dort, wo Selbstverständlichkeiten abzuhandeln sind, wird er gelangweilt.

Gestalten Sie stattdessen Ihr Gutachten abwechslungsreich und akzentuiert durch eine Mischung von Urteilsstil, verkürztem Gutachtenstil und ausführlichem Gutachtenstil!

C. Mangelnde Schwerpunktbildung

- 6 **Randelikte oder gar abwegige Tatbestände** werden mit demselben Argumentationsaufwand dargestellt wie die eigentlichen Zentralnormen des Falles.

So machen Sie es richtig: Lassen Sie offensichtlich nicht verwirklichte Delikte weg und stellen Sie bei gesetzeskonkurrierenden Delikten im Urteilsstil fest, dass diese mitverwirklicht sind, aber zurücktreten.

Deliktsschemata werden stur in der vorgegebenen Reihenfolge durchgeprüft, obwohl ersichtlich ist, dass ein späteres Merkmal nicht vorliegt (z.B. fehlender Tötungsvorsatz bei einem Autounfall).

Um überflüssige Ausführungen zu vermeiden, können Sie in solchen Evidenzfällen ausnahmsweise direkt zu dem späteren offensichtlich nicht erfüllten Merkmal springen.

D. Unnötige sprachliche Längen

- 7 Nach Benennung der zu prüfenden Strafvorschrift wird der **gesamte Gesetzestext rezitiert**, bevor auf Definitionen und Subsumtion eingegangen wird. Das ist überflüssig – der Gesetzeswortlaut ist dem Prüfer bekannt!

Besser: Gehen Sie bei der Prüfung unverzüglich auf die einzelnen Deliktsmerkmale ein.

Es werden **zu viele Überschriften** gebildet, deren Inhalt in der weiteren Prüfung wiederholt wird.

Bilden Sie stattdessen nur Überschriften für die einzelnen Beteiligten und Tatkomplexe, sofern vorhanden. Im Übrigen ergibt sich die innere Ordnung Ihres Gutachtens bereits aus der Gliederung!

E. Ungenaue Obersätze, fehlende Begründungen

- 8 Die Prüfung der materiell-rechtlichen Vorschriften ist auf die **falsche Verdachtsstufe** ausgerichtet (Hauptfall: Bei der Frage, ob Anklage zu erheben ist, wird geprüft: „*Der Beschuldigte könnte sich strafbar gemacht haben ...*“).

Richtig ist beim StA-Gutachten: „*Der Beschuldigte könnte hinreichend verdächtig sein ...*“

Die Deliktsprüfung wird keiner bestimmten **Handlung** zugeordnet.

Wenn die Handlung nicht bereits in der Überschrift des Handlungskomplexes genannt ist, gilt: In jedem Obersatz muss die Handlung des Tatverdächtigen/Angeschuldigten, genannt sein durch die er das jeweilige Delikt verwirklicht haben soll

„Der Beschuldigte könnte hinreichend verdächtig sein, durch die Bestellung der Waren trotz Zahlungsunfähigkeit einen Betrug gemäß § 263 Abs. 1 begangen zu haben.“

Voraussetzung ist natürlich die hinreichende Sicherheit, dass der oder die Beschuldigte die fragliche Handlung auch vorgenommen hat. Sonst muss dies im Rahmen der Deliktsprüfung an frühester Stelle geklärt werden.

Juristische Auslegungs- und Abgrenzungsfragen werden unvermittelt und ohne Anknüpfung an einen bestimmten Tatbestand oder ein konkretes Deliktsmerkmal eingeleitet, etwa mit dem Satz: *„Hier kommt es darauf an, ...“* **9**

Richtig ist: So weit wie möglich vom Gesetz bzw. gesetzlichen Merkmal hin zum Problem:

„A müsste gemäß § 25 Abs. 1 Alt. 2 die Tathandlung ‚durch einen anderen‘ verwirklicht haben.“

Die Subsumtion sowie die Feststellung evident vorliegender Merkmale werden häufig durch **Negativformeln** ersetzt wie: *„Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich.“* oder *„In der Akte fehlt jeder Hinweis auf Vorsatz.“* **10**

Besser: Formulieren Sie positiv! *„Der Beschuldigte handelte rechtswidrig.“*

2. Teil: Strafrecht Allgemeiner Teil

1. Abschnitt: Deliktsübergreifende Fragen

- 11 Der grundlegende Aufbau der Strafbarkeitsprüfung wird Ihnen aus dem Studium und dem 1. Examen noch geläufig sein. Bevor wir uns mit den Schwerpunkten der jeweiligen Deliktsarten befassen, sollen hier einige deliktsübergreifende Strafbarkeitsvoraussetzungen angesprochen werden.

A. Tathandlung

- 12 Jede Strafbarkeitsprüfung knüpft an ein **bestimmtes Verhalten** einer Person an. Das muss **im Eingangssatz** der Prüfung **benannt** werden. Damit legt man im Hinblick auf das Simultanprinzip den Bezugspunkt von Vorsatz und Schuld (vgl. §§ 8, 16 und 20: „bei Begehung der Tat“) und beim Versuch den des Tatenschlusses fest. Der von den sog. **Handlungslehren** geführte Streit um die Mindestanforderungen an ein solches Verhalten ist für eine praktische Falllösung **unergiebig**. Insoweit besteht Einigkeit darüber, dass nur ein **menschliches, äußeres, vom Willen steuerbares Verhalten** strafrechtlich relevant ist.

Hiernach sind juristische Personen nicht handlungsfähig, vielmehr handeln sie durch ihre Organe. Auch tierisches Verhalten und Naturereignisse können nicht Gegenstand eines strafrechtlichen Vorwurfs sein. Es wirkt daher fragwürdig zu behaupten, jemand habe „durch seine Schafe“ fremdes Gras weggenommen,³ indem er sie auf fremdem Grund weiden ließ. Ebenso wenig sind bloß gedankliche Vorgänge, wie Absichten oder Wünsche, strafrechtlich erheblich, solange sie nicht in die Tat umgesetzt werden. Keine Handlungen sind ferner Reflexe und Verhaltensweisen im Schlaf oder Bewusstlosigkeit sowie Verhalten, das durch unwiderstehliche Gewalt (*vis absoluta*) erzwungen ist. Problematisch kann jedoch die Abgrenzung der Reflexe von Automatismen und Affekt- und Kurzschluss-handlungen sein, die, weil vom Unterbewusstsein gesteuert, noch Handlungsqualität haben.

Vermeiden Sie insoweit irgendwelche „Vorprüfungen“, sondern knüpfen Sie ihre Prüfung gleich an ein Verhalten, das diese Anforderungen entweder zweifelsfrei erfüllt, oder – falls erforderlich – prüfen Sie die Handlungsqualität bei der Tatbestandsmäßigkeit der Handlung.

Vermeiden Sie aber auch die einseitige Vorwegnahme eines noch zu begründenden Beweisergebnisses durch die Unterstellung der jeweiligen Tathandlung.

Daher wäre es ungeschickt zu formulieren: „Indem der Beschuldigte mit dem Motorrad von A nach B fuhr, könnte er sich einer fahrlässigen Trunkenheit im Verkehr gemäß § 316 Abs. 2 hinreichend verdächtig gemacht haben“, wo dies noch einer Beweiswürdigung bedürfte. Besser formuliert heißt es:

„Der Beschuldigte könnte hinreichend verdächtig sein, mit dem Motorrad von A nach B gefahren und dadurch eine fahrlässige Trunkenheit im Verkehr gemäß § 316 Abs. 2 begangen zu haben.“

B. Strafverfolgungsvoraussetzungen und -hindernisse

- 13 Diese haben prozessualen Charakter und betreffen die Zulässigkeit der Strafverfolgung. Ihr Fehlen führt daher im gerichtlichen Verfahren nicht zum Freispruch, sondern zur Einstellung des Verfahrens gemäß §§ 206 a bzw. 260 Abs. 3 StPO. Der Praktiker prüft sie **vor den materiellen Voraussetzungen** der Strafbarkeit. Ein besonderes öffentliches Verfolgungsinteresse bei relativen Antragsdelikten ist jedoch zweck-

³ LG Karlsruhe NStZ 1993, 543.

mäßigerweise im B-Gutachten zu prüfen.⁴ Im Urteils- und Revisionsgutachten gilt aufgrund der weiter gehenden Rechtskraftwirkung jedoch der Grundsatz „**Freispruch vor Einstellung**“, es sei denn, es fehlt schon an einer wirksamen Anklage⁵ oder es liegt ein anderes „Befassungsverbot“ vor.⁶

Daher ist – wo es in Betracht kommt – im Urteils- oder Revisionsgutachten auch bei Feststellung eines Verfahrenshindernisses zu prüfen, ob zum Zeitpunkt der Entscheidungsfindung bereits feststeht, dass ein Schuldspruch am Fehlen seiner materiellen Voraussetzungen scheitert. Denn in diesem Fall muss, soweit dieser Anklagepunkt einer Entscheidung im Urteil bedarf, freigesprochen werden!

C. Kausalität

Die vom Tatbestand eines **Erfolgsdelikts** vorausgesetzte **Kausalität** wird nach st.Rspr. nach der sog. **Bedingungstheorie** festgestellt. Hiernach ist für einen Erfolg jede Handlung ursächlich, die **nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfiel**. Dass sich hiernach in der Regel mehrere Ursachen für einen Erfolg ergeben, ist rechtlich ohne Bedeutung, da alle Bedingungen in diesem Sinne rechtlich gleichwertig sind. Daher hat sich auch der Begriff **Äquivalenztheorie** eingebürgert. Eine Relativierung der rechtlichen Bedeutung verschiedener Ursachen, etwa danach, dass nur die unmittelbar vor dem Erfolg liegende Handlung ursächlich im Rechtssinne sei (so die frühere Lehre vom Regressverbot), wird heute nicht mehr vertreten.

14

Nach der in der Lit. vertretenen Formel von der gesetzmäßigen Bedingung ist eine Handlung ursächlich für den Erfolg, wenn dieser mit der Handlung durch eine Reihe von naturgesetzmäßigen Änderungen der Außenwelt verbunden ist. Sind die naturwissenschaftlichen Ursachenzusammenhänge nicht bekannt, so genügt aber nach der Bedingungstheorie die Feststellung, dass jede andere mögliche Ursache auszuschließen ist.⁷ Daher wird sie in der Praxis zugrundegelegt.

Legen Sie der Kausalitätsprüfung ohne Weiteres die Bedingungstheorie zugrunde, ohne auf abweichende Lit. einzugehen.

Ergänzend ist folgendes zu beachten:

15

Es ist nur auf den **konkret eingetretenen Erfolg** abzustellen. Der hypothetische Eintritt ähnlicher, ebenfalls tatbestandsmäßiger Folgen spielt keine Rolle.

Anstelle der weggedachten Handlung dürfen keine hypothetischen Kausalverläufe hinzugedacht werden, **Reserveursachen sind unbeachtlich**. Die Kausalität entfällt nur, wenn aufgrund der tatsächlich gegebenen Umstände derselbe Erfolg auch ohne die Handlung eingetreten wäre.⁸

Das **Hinzutreten weiteren Handelns** des Täters, des Opfers oder Dritter **unterbricht den Ursachenzusammenhang** nur dann, **wenn dieses** Handeln nicht seinerseits durch das vorherige bedingt ist, sondern **eine völlig neue Kausalreihe eröffnet**.⁹

Von mehreren Bedingungen, die zwar alternativ, nicht aber kumulativ hinweggedacht werden können, ohne dass der Erfolg entfällt, ist jede kausal (**alternative Kausalität**).

4 S. im Einzelnen AS-Skript Die staatsanwaltliche Assessorklausur (2019), Rn. 25.

5 BGHSt 46, 130.

6 Vgl. Meyer-Goßner/Schmitt Einl. Rn. 143 ff.; s. hierzu im Einzelnen AS-Skript Strafurteil und Revisionsrecht in der Assessorklausur (2018), Rn. 20 ff.

7 BGH NJW 1990, 2560 (Lederspray-Fall).

8 BGH RÜ 2004, 34.

9 Vgl. BGH NSTZ 2001, 29; BGH RÜ 2016, 163.

Beispiel: Werden dem Opfer also gleichzeitig, aber unabhängig voneinander, mehrere für sich tödlich wirkende Giftmengen beigebracht, so ist jede Handlung ursächlich für den Tod.

Um einen Fall **kumulativer Kausalität** handelt es sich dagegen, wenn erst das Zusammenwirken mehrerer Handlungen den Erfolg verursacht. Die Ursachenermittlung bereitet in diesen Fällen nach der Bedingungstheorie keine Schwierigkeiten.

Beispiel: Gibt der Täter auf das durch einen ersten Schuss bereits tödlich verletzte Opfer einen weiteren Schuss ab und stirbt das Opfer an dem Zusammenwirken der beiden durch die Schüsse verursachten tödlichen Verletzungen, so sind beide Handlungen für den Tod ursächlich.¹⁰

D. Objektive Strafbarkeitsbedingungen

- 16** Einzelne Straftatbestände enthalten Strafbarkeitsvoraussetzungen, die weder zum Tatbestand gehören, weil sie das jeweilige Unrecht nicht typisieren, noch zur Schuld, weil sie die Vorwerfbarkeit der Tatbegehung nicht betreffen. Da aus diesem Grunde der Vorsatz sich nicht auf die für ihr Vorliegen relevanten Umstände zu erstrecken braucht, spricht man von objektiven Strafbarkeitsbedingungen.

Um objektive Strafbarkeitsbedingungen handelt es sich nach h.M. bei

- der Nichterweislichkeit der Wahrheit gemäß § 186
- der Verursachung schwerer Tatfolgen gemäß § 231
- der Begehung einer rechtswidrigen Tat im Zustande des Vollrausches gemäß § 323 a
- der Rechtmäßigkeit der Diensthandlung gemäß § 113 Abs. 3 S. 1.

Im Falle ihres Fehlens kann keiner der an der Tat Beteiligten bestraft werden. Es handelt sich also auch um objektive Bedingungen der Teilnahme strafbarkeit.

Im strafrechtlichen Gutachten kann man dem Umstand, dass objektive Strafbarkeitsvoraussetzungen weder zum Tatbestand noch zur Schuld gehören, dadurch Rechnung tragen, dass man sie erst im Anschluss an die Schuld prüft. Aus Gründen der Arbeitsökonomie ist es jedoch sinnvoll, sie als Annex des Tatbestandes (ggf. nach dem subjektiven Tatbestand) vor der Rechtswidrigkeit zu erörtern.

2. Abschnitt: Die verschiedenen Deliktsarten

- 17** Achten Sie auf die richtige Schwerpunktsetzung! Nur die Tatbestandsmäßigkeit der fraglichen Handlung bedarf in der Regel einer Begründung. Rechtswidrigkeit und Schuld bedürfen mangels gegenteiliger Anhaltspunkte nur einer einfachen Feststellung. Zur Erörterung von Strafausschließungs- oder -aufhebungsgründen und Strafzumessungsregeln besteht nur Veranlassung, wenn das Aktenstück Anhaltspunkte dafür bietet.

A. Das vorsätzliche Begehungsdelikt

I. Der Tatbestand des Vorsatzdelikts

Im Tatbestand des Vorsatzdelikts sind die Voraussetzungen des objektiven und des subjektiven Tatbestandes zu unterscheiden.

¹⁰ BGH NJW 1993, 1723.

1. Objektiver Tatbestand

a) Die in der Lit. herrschende **Lehre von der objektiven Zurechnung** hat sich für das Vorsatzdelikt **in der Rspr. bisher nicht durchgesetzt**. Jedoch ist auch beim Vorsatzdelikt aus Akzessorietätsgründen ein Tatbestandsausschluss bei **Beteiligung an eigenverantwortlicher Selbstschädigung und -gefährdung** anerkannt (s.u. Rn. 49).¹¹ **18**

b) Setzt der Tatbestand ein Handeln gegen oder ohne den Willen des Rechtsgutträgers voraus, so schließt dessen **Einverständnis** bereits den Tatbestand aus. Dies ist bei der Nötigung sowie bei allen Delikten der Fall, die Nötigungsbestandteile enthalten (§§ 240, 177, 239 ff. etc.). Bei einigen Tatbeständen ergibt sich das Erfordernis eines entgegenstehenden Willens schon aus dem Wortlaut (z.B. § 248 b), in anderen Tatbeständen ergibt es sich aus der Auslegung des jeweiligen Tatbestandes. **19**

So setzt der Begriff des Eindringens bei § 123 Abs. 1 ein Handeln gegen den Willen des Hausrechtinhabers voraus. Die Wegnahme gemäß § 242 setzt einen Bruch fremden Gewahrsams, also eine Gewahrsamsverschiebung gegen oder ohne den Willen des bisherigen Inhabers voraus. Die Rechtswidrigkeit der Zueignung hängt bei den §§ 242, 246 vom Widerspruch der Zueignung zur bürgerlich-rechtlichen Vermögensordnung ab, der bei einem Einverständnis des Eigentümers entfällt.

Soweit der Tatbestand ein Handeln gegen oder ohne den **tatsächlichen Willen** des Berechtigten voraussetzt, braucht dieser Wille nicht erklärt zu werden. Daher reicht das Vorliegen einer **bewussten inneren Zustimmung** bei Begehung der Tat aus. In diesem Falle sind auch keine besonderen Anforderungen an die Einsichtsfähigkeit des Verfügungsberechtigten zu stellen. Die **natürliche** Fähigkeit einer entsprechenden **Willensbildung** genügt daher. **Irrtümer** oder das Erschleichen der Zustimmung durch **Täuschung schließen die Wirksamkeit** des Einverständnisses unter dieser Voraussetzung **nicht aus**. Die mit Nötigungsmitteln **erzwungene Zustimmung** ist dagegen **unbeachtlich**.

In vielen Fällen enthält das Einverständnis aber eine **Verfügung über eine Rechtsposition**, die nach den Regeln des bürgerlichen oder öffentlichen Rechts nur unter einschränkenden Voraussetzungen wirksam ist (z.B. Einverständnis des Eigentümers mit der Zueignung bei § 242 oder des Vermögensträgers bei § 266). Diese Schranken sind dann auch für die Wirksamkeit des tatbestandsausschließenden Einverständnisses von Bedeutung.¹²

Schließlich hängt die tatbestandsausschließende Wirkung des Einverständnisses auch **nicht von der Kenntnis** des Täters von ihrem Vorliegen ab. Die **Unkenntnis** des Täters kann lediglich zu der Annahme eines die **Versuchsstrafbarkeit** begründenden Tatentschlusses führen.

c) Darüber hinaus schränkt die Rspr. die Strafbarkeit im Rahmen der weiteren Strafbarkeitsvoraussetzungen ein, etwa durch die Verneinung des Vorsatzes bei **wesentlichen Abweichungen des Kausalverlaufs** von der Tätervorstellung (s.u. Rn. 33). **20**

2. Subjektiver Tatbestand

Im subjektiven Tatbestand ist vor den spezifisch vorausgesetzten subjektiven Merkmalen (Absichten, Beweggründe oder Gesinnungen) der **Vorsatz** festzustellen.

¹¹ BGH RÜ 2014, 301: Eigenverantwortlicher Missbrauch von Betäubungsmitteln.

¹² Vgl. OLG Düsseldorf NZV 1991, 77: Verzicht auf Feststellungsinteresse nach Verkehrsunfall.

a) Vorsatzbegriff

21 Für den **Vorsatzbegriff** sind bekanntlich drei Stufen zu unterscheiden, nämlich

- Absicht (dolus directus ersten Grades),
- direkter Vorsatz (dolus directus zweiten Grades) und
- bedingter Vorsatz (dolus eventualis).

22 **aa)** Unter **Absicht** ist das zielgerichtete Handeln zu verstehen, dem Täter muss es also auf die Folgen, die Gegenstand seiner Absicht sein müssen, gerade ankommen.

Für das Wissenselement genügt hier das Für-möglich-Halten. Das Gesetz verwendet statt des Absichtsbegriffs auch die Formulierung „Handeln um zu ...“. In jedem Falle ist jedoch zu ermitteln, ob das Gesetz den fraglichen Begriff im technischen Sinne oder auch im Sinne des direkten Vorsatzes meint. Dies ist eine Frage der jeweiligen Auslegung und daher vielfach umstritten.

Als **Faustformel** kann man von folgender Regel ausgehen:¹³ Setzt das Gesetz die Absicht einer Fremdschädigung voraus, so ist mit dem Absichtsbegriff auch direkter Vorsatz gemeint. Dies gilt z.B. für die §§ 164, 267, 274. Setzt dagegen das Gesetz die Absicht einer Selbst- oder Drittbegünstigung voraus, so ist zielgerichtetes Handeln erforderlich. Dies gilt etwa für die §§ 253, 263. Eine Ausnahme macht insoweit § 315 Abs. 3 Nr. 1 a, der hinsichtlich der Herbeiführung eines Unglücksfalles Absicht im technischen Sinne, also zielgerichtetes Handeln voraussetzt, da dieses Tatbestandsmerkmal sonst keine wirkliche, die Strafbarkeit einschränkende Funktion hätte. Diese Faustformel gehört natürlich nicht als Begründung in ein Gutachten!

23 **bb) Direkter Vorsatz** setzt das sichere Wissen oder Für-sicher-Halten der jeweils maßgeblichen Umstände voraus. Der Wille zur Tatbestandsverwirklichung ist hier ohne Bedeutung. Das Gesetz verwendet den Begriff des wissentlichen Handelns meist im Unterschied zur Absicht (vgl. §§ 226 Abs. 2, 258).

Das sichere Voraussehen bzw. das Für-sicher-Halten kann auch irrtumsbedingt sein und begründet dann den Tatentschluss für einen untauglichen Versuch. Des Weiteren genügt es, wenn der Täter bestimmte Umstände für den Fall des Eintritts einer Bedingung als sicher ansieht. Dies ist nicht mit dem bedingten Vorsatz zu verwechseln.

Soweit das Gesetz nicht Wissentlichkeit oder Absicht verlangt, ist der Unterschied zwischen den Vorsatzformen nicht für die Tatbestandsmäßigkeit selbst, sondern nur für das Maß der Schuld, also die Strafzumessung von Bedeutung.

24 **cc) Bedingter Vorsatz** setzt nach allgemeiner Ansicht mindestens voraus, dass der Täter das Vorliegen der tatbestandlichen Umstände und den Eintritt der tatbestandlichen Folgen **für möglich hält**. Da sich hierdurch auch die bewusste Fahrlässigkeit auszeichnet, stellt sich die Frage nach der Bedeutung eines **voluntativen Vorsatzelements** und welche Voraussetzungen hieran ggf. zu stellen sind.

25 **In der Lit.** wird zum Teil für einen Verzicht auf das voluntative Vorsatzelement als Voraussetzung bedingten Vorsatzes eingetreten.

Seine begrifflichen Voraussetzungen seien nach wie vor nicht hinreichend geklärt. Selbst wenn man die begrifflichen Unklarheiten hinnehme, so sei dem Täter meistens im Strafprozess doch nicht zu beweisen, ob er den Eintritt der Tatfolgen „gewollt“ habe. Deshalb werde der Vorsatz ihm nicht bewiesen, sondern nur aufgrund normativer Kriterien zugeschrieben.

Überwiegend wird dagegen an dem Erfordernis des voluntativen Vorsatzelements zur Abgrenzung von der bewussten Fahrlässigkeit festgehalten.

Dafür spricht, dass die gegen die h.M. vorgebrachte Kritik auch gegen die abweichenden Auffassungen spricht. Der Verzicht auf das voluntative Vorsatzelement läuft letztlich auf eine Gleichstellung von bedingtem Vorsatz und bewusster Fahrlässigkeit hinaus.¹⁴ Allein die Kenntnis einer kon-

¹³ Sch/Sch/Sternberg-Lieben/Schuster § 15 Rn. 70.

¹⁴ BGH NSTz 2008, 451.

kreten Gefahr der Tatbestandserfüllung ausreichen zu lassen, bedeutet eine Gleichsetzung von bedingtem Vorsatz und Leichtfertigkeit. Hinzu kommt, dass die vorsätzliche Verwirklichung eines konkreten Gefährdungsdelikts stets mit Verletzungsvorsatz einhergehen müsste. Wer z.B. eine Aussetzung gemäß § 221 Abs. 1 begeht, hätte immer auch Tötungsvorsatz und wäre wegen versuchten Totschlags zu bestrafen. Dies widerspricht der systematischen Unterscheidung von Gefährdungs- und Verletzungsdelikten.¹⁵

Über den Inhalt des voluntativen Vorsatzelements besteht in der h.M. noch keine Einigkeit. Nach **st.Rspr.** setzt bedingter Vorsatz voraus, dass der Täter den **Eintritt des tatbestandlichen Erfolges als möglich und nicht ganz fernliegend erkennt** (Wissenselement), **ferner dass er ihn billigt oder sich um des erstrebten Zieles willen zumindest mit der Tatbestandsverwirklichung abfindet** (Willenselement).¹⁶ Fahrlässig handele dagegen, wer angesichts des Risikos – ernsthaft, und nicht nur vage – pflichtwidrig darauf vertraue, dass der Erfolg nicht eintreten werde.¹⁷

Ob dies der Fall ist, lässt sich nach st.Rspr. nur in **wertender Betrachtung aller objektiven und subjektiven Umstände** feststellen und muss durch die tatsächlichen Feststellungen belegt werden. **27**

So ist anerkannt, dass umso eher von vorsätzlicher Begehung auszugehen ist, je größer das erkannte **Risiko der Tatbestandserfüllung** ist. Je nahe liegender der Eintritt tatbestandsmäßiger Folgen ist, umso eher ist davon auszugehen, dass der Täter sich mit ihrem Eintritt abgefunden hat. Daher stellt die offensichtliche Gefährlichkeit einer Gewalthandlung einen Umstand von derartigem Gewicht dar, dass der subjektive Tatbestand eines vorsätzlichen Tötungsdelikts nahe liegt.¹⁸

Andererseits kann der Täter auch bei einem hohen Risiko des Erfolgseintritts auf sein Ausbleiben vertraut haben. Daher ist auch unter Berücksichtigung der **Täterpersönlichkeit** und aller anderen Tatumstände, z.B. **affektbedingte Erregung**,¹⁹ erhebliche **Alkoholisierung, provozierendes Verhalten des Opfers, der konkreten Angriffsweise, einer möglichen Eigengefährdung**²⁰ und des **Nachtatverhaltens**,²¹ sorgfältig zu prüfen, ob der Täter die möglichen Folgen seiner Handlung erkannt und diese billigend in Kauf genommen hat.

Dass die vor einer Rechtsgutverletzung liegende Hemmschwelle bei der Verwirklichung von Körperverletzungs- oder Vermögensdelikten niedriger anzusetzen ist als bei Tötungsdelikten, liegt auf der Hand. Andererseits stellt die „**Hemmschwelle**“ in der Rspr. des BGH lediglich einen **Maßstab für die Beweismäßigkeit** gemäß § 261 StPO dar,²² der nicht geeignet ist, die von einer äußerst gefährlichen Tathandlung ausgehende Indizwirkung zu relativieren. Zudem haben Alkohol, Affekt und Nachtatverhalten durchaus eine ambivalente Bedeutung, da eine erhebliche Alkoholisierung und ein Affekt einerseits die Einsichtsfähigkeit, andererseits das Hemmungsvermögen beeinträchtigen können. Ein Bemühen um die Rettung des Opfers kann einerseits auf fehlenden Tötungsvorsatz, andererseits auf ein Zurückschrecken vor der eigenen Entschlossenheit bei der Tat schließen lassen.²³ Nach Ansicht des BGH kann die Hemmschwelle im Falle der Tötung durch Unterlassen als geringer angesehen werden als im Falle des Begehungsdelikts.²⁴

Schließlich spricht es umso eher für vorsätzliches Handeln, je gewichtiger die vom Täter **mit der Tat verfolgten Interessen** sind, jedoch gegen den Tötungsvorsatz, wenn der Täter ein Interesse am Überleben des Opfers haben muss.²⁵

15 BGHSt 36, 1 ff.

16 BGH HRRS 2012 Nr. 780; BGH NStZ 2016, 25; BGH HRRS 2019 Nr. 15.

17 BGHSt 36, 1, 9 ff., „AIDS“-Fall.

18 BGH NStZ-RR 2012, 369; BGH HRRS 2019 Nr. 15.

19 BGH NJW 2014, 3382.

20 BGH NStZ 2018, 409 (Berliner Raser-Fall); BGH NStZ 2018, 460; BGH NStZ 2019, 276 (Hamburger Raser-Fall).

21 BGH HRRS 2012 Nr. 780; BGH NStZ 2016, 25.

22 BGH RÜ 2012, 369; BGH NStZ 2018, 205.

23 Edlbauer JA 2008, 725; BGH NStZ 2012, 443.

24 BGH NStZ 1992, 125.

25 Vgl. BGH NStZ 2013, 159, 160 f.

Diese Grundsätze gelten selbstverständlich nicht nur für Erfolgsdelikte, sondern auch für schlichte Tätigkeitsdelikte, wie die Vorsatzfeststellung hinsichtlich der alkoholbedingten Fahruntauglichkeit bei einer Trunkenheitsfahrt.²⁶

Die Abgrenzung von Vorsatz und bewusster Fahrlässigkeit ist ein in Klausuren häufig auftauchender „Klassiker“. Hier wird eine ausführliche Argumentation unter sorgfältiger Auswertung des Akteninhalts erwartet!

Beispiel:²⁷ Die Ermittlungen haben mit hinreichender Sicherheit ergeben, dass die Beschuldigten B und S zusammen mit dem späteren Opfer O in der Wohnung des S erhebliche Mengen Alkohol getrunken hatten, als es mit O zum Streit kam, weil B seit geraumer Zeit bei O wohnte, ohne sich an der Miete zu beteiligen, und auch S, dessen Mietvertrag gekündigt worden war, bei O einziehen wollte. Nachdem B den O über die Balkonbrüstung gehalten und S dem O einen Faustschlag in das Gesicht versetzt hatte, kamen die Beschuldigten spontan überein, den O in Brand zu setzen. B übergoss den auf einem Stuhl sitzenden O mit einem halben Liter Grillanzünder, den S mit einem Feuerzeug in Brand setzte. Als O sofort lichterloh brannte, erschrakten die Beschuldigten und versuchten sogleich, O mit Hilfe einer Tischdecke zu löschen. Als dies erfolglos blieb, holte S aus dem Badezimmer einen Eimer mit zehn Litern Wasser, übergoss damit den O und löschte so das Feuer. Während er O in die Wohnung brachte und in eine feuchte Decke wickelte, suchte B einen Nachbarn auf, der Rettungskräfte alarmierte. O verstarb jedoch etwa einen Monat später an Verbrennungen dritten Grades an 60% seines Körpers.

„Fraglich erscheint, ob die Beschuldigten mit Tötungsvorsatz handelten. Anhaltspunkte für einen direkten Tötungsvorsatz liegen nicht vor. In Betracht kommt danach nur ein bedingter Vorsatz.“

Das setzt zunächst unstreitig voraus, dass sie bei Begehung der Tat zumindest mit der Möglichkeit tödlicher Folgen für O rechneten. Dafür spricht, dass das Inbrandsetzen des Grillanzünders objektiv mit dem hochgradigen Risiko tödlicher Folgen für O verbunden war. Zwar waren die Beschuldigten in nicht mehr näher feststellbarem Ausmaß betrunken und nach dem Anzünden über das Ausmaß des Feuers erschrocken, sodass sie sich möglicherweise der Größe des Risikos tödlicher Folgen nicht in dem tatsächlichen Ausmaß bewusst waren. Dies begründet jedoch keine durchgreifenden Zweifel an dem erforderlichen Wissenselement des bedingten Vorsatzes.

Darüber hinaus setzt bedingter Vorsatz nach h.Lit. und st.Rspr. als Willenselement voraus, dass der Täter den Erfolg billigt oder sich um des erstrebten Zieles zumindest mit der Tatbestandsverwirklichung abfindet. Fahrlässig handelt dagegen, wer angesichts des Risikos – ernsthaft, und nicht nur vage – pflichtwidrig darauf vertraut, dass der Erfolg nicht eintreten werde.

Ob dies der Fall ist, ist in wertender Betrachtung aller objektiven und subjektiven Umstände festzustellen. Bei äußerst gefährlichen Gewalthandlungen liegt es nahe, dass der Täter mit dem Eintritt des Todes rechnet; indem er gleichwohl sein gefährliches Handeln beginnt oder fortsetzt, nimmt er einen solchen Erfolg billigend in Kauf. Daher spricht hier das hochgradige Risiko, das mit der Tathandlung für das Leben des O verbunden war, für bedingten Tötungsvorsatz. Jedoch wird nicht auszuschließen sein, dass die Beschuldigten alkoholbedingt die Gefährlichkeit und die Unbeherrschbarkeit ihres Handelns unterschätzt haben. Andererseits spricht der hohe Alkoholisierungsgrad dafür, dass sie die Hemmschwelle vor der Tötung des O überwunden hatten. Jedoch hätte es in diesem Falle nahe gelegen, den O bereits im Zusammenhang mit den

²⁶ BGH RÜ2 2015, 89.

²⁷ Nach BGH NSTZ 2013, 159

vorausgegangenen Gewalthandlungen zu töten. Dass die Beschuldigten dies nicht taten, lässt darauf schließen, dass es ihnen möglicherweise auch nur darum ging, O zu quälen und zu demütigen. Angesichts des mehraktigen Geschehens erscheint auch eine in spontaner Wut mit Tötungsvorsatz begangene Kurzschlusshandlung unwahrscheinlich. Gegen einen Tötungsvorsatz der Beschuldigten spricht schließlich, dass sie sofort, als es richtig brannte, mit allen Mitteln versuchten, das Feuer wieder zu löschen, und nach der Tat sich sofort um die Rettung des O bemühten, obgleich dies auch als Ausdruck ihrer plötzlichen Ernüchterung oder der Sorge um die eigene Verantwortung für die Folgen der Tat gedeutet werden könnte. Schließlich erscheint die Annahme eines Tötungsvorsatzes auch deshalb nicht plausibel, weil der Beschuldigte B bereits in der Wohnung des O lebte und S die Absicht hatte, dort einzuziehen.

Hiernach werden, nachdem mit einem Geständnis der Beschuldigten in einer Hauptverhandlung nicht zu rechnen ist, durchgreifende Zweifel an einem bedingten Tötungsvorsatz der Beschuldigten verbleiben. Ein hinreichender Tatverdacht für eine vorsätzliche Tötung des O besteht gegen die Beschuldigten daher nicht.“

Im Anschluss daran ist zu prüfen, ob ein hinreichender Tatverdacht wegen gemeinschaftlicher Körperverletzung mit Todesfolge gemäß §§ 227, 25 Abs. 2 vorliegt.

b) Vorsatzzeitpunkt

Gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 muss der Vorsatz **bei Begehung der Tat**, d.h. gemäß § 8 bei der Vornahme der Tathandlung, und zwar ab Versuchsbeginn während der gesamten Ausführungshandlung,²⁸ vorliegen.

28

Spiegelt das Opfer dem Täter während der Begehung ein Einverständnis vor, kann daher die Vorsätzlichkeit der Vollendung entfallen, sodass nur noch wegen Versuchs bestraft werden kann.

Der lediglich vor Beginn der Tatbegehung vorliegende (dolus antecedens) oder ihr nachfolgende Vorsatz (dolus subsequens) ist irrelevant.²⁹ Irrelevant ist auch, ob der Vorsatz noch bei Eintritt des tatbestandlichen Erfolges vorliegt.

Setzt der Täter nur fahrlässig die Todesursache und misshandelt das Opfer danach mit Tötungsvorsatz, kann das Geschehen nicht als eine Handlung zusammengefasst werden. Vielmehr handelt es sich um eine fahrlässige Tötung oder Körperverletzung mit Todesfolge in Tatmehrheit mit einem versuchten Tötungsdelikt.³⁰

Verursacht der Täter den vom Tatentschluss umfassten tatbestandsmäßigen Erfolg bereits im Vorbereitungsstadium, **bevor** er überhaupt **unmittelbar angesetzt** hatte (Vollendung vor Versuchsbeginn), so kann die Tat nicht als vorsätzlich vollendete bestraft werden.³¹ Daher muss spätestens in der für den Erfolg ursächlichen Handlung das unmittelbare Ansetzen zu sehen sein, um wegen vorsätzlich vollendeter Begehung bestrafen zu können.

Fälle, in denen der Täter den Erfolg **erst durch eine weitere Handlung** verursacht, nachdem er ihn bereits verursacht zu haben glaubt, werden in st.Rspr. nach den Regeln der Kausalabweichung behandelt (s.u. Rn. 33).

c) Der Vorsatzgegenstand

Da gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 nur die Unkenntnis derjenigen Umstände den Vorsatz ausschließt, die zum gesetzlichen Tatbestand gehören, muss sich der **Vorsatz** nur **auf die tatbestandsrelevanten Umstände** beziehen. Deren Unkenntnis schließt gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 den Vorsatz aus.

29

28 BGH NStZ 1993, 581 (vorgespiegelter Einverständnis bei Vergewaltigung).

29 BGH NStZ 2018, 409 (Berliner Raser-Fall).

30 BGH NStZ 2018, 27 m. Anm. Engländer.

31 BGH NJW 2002, 1057 (Vollendung vor Versuchsbeginn); BGH NStZ 2002, 475.

Stichwortverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die Randnummern.

- aberratio ictus**37
 Abgrenzung von Tun und Unterlassen73
 Absatzhilfe579
 Absicht rechtswidriger Zueignung535
 Absicht stoffgleicher Bereicherung472
 Absichtsprovokation126
 Abwehrprovokation128
 actio libera in causa194
 fahrlässige197
 vorsätzliche196
 agent provocateur258
 Aggressivnotstand147 ff.
 Alkoholbedingte Schuldunfähigkeit188
 Alternative Kausalität15
 Amtsanmaßung840
 Amtsträger846, 861
 Aneignungsabsicht369
 Anfechtbarkeit452
 Angehörigendiebstahl350
 Angriff114
 Anlagebetrug467
 Anstiftung248 ff.
 Äquivalenztheorie14
 Arbeitskraft447
 Ärztlicher Heileingriff635
 Asthenische Affekte209
 Aufsichtspflichten85
 Ausnutzung der besonderen Verhältnisse
 des Straßenverkehrs571
 Ausschreibungswettbewerb447
 Aussetzung627
 Außeneingriff715

Bedrohung668
 Befugnis- oder Ermächtigungstheorie545
 Beihilfe251
 neutrale252
 Beisichführen386
 Berechnung der BAK190
 Beschützergaranten82
 Bestechlichkeit860
 Bestechung860
 Beteiligung am Versuch310
 Beteiligung durch Tun an fremdem
 Unterlassen224
 Beteiligung durch Unterlassen an
 fremdem Tun226
 Betrug415 ff.
 Betrugsspezifische enge Auslegung484
 Beutesicherungsabsicht561
 Bewusste Fahrlässigkeit42
 Bewusste Selbstschädigung463
 Brandstiftung756 ff.

Computerbetrug479

Das Leben gefährdenden Behandlung641
 Daten799
 Dauerdelikte321

 Defensivnotstand142 ff.
 Diebstahl347 ff.
 Diebstahl geringwertiger Sachen353
 Diebstahl im besonders schweren
 Fall398 ff.
 Diebstahl mit Waffen385
 Diensthandlung847, 866
 dolus alternativus35
 dolus cumulativus34
 Doppelirrtum175
 Dreiecksbetrug459
 Dreiecks-Erpressung545
 Dreiecksnötigung662
 Drei-Stufen-Theorie123 f.
 Drittnützige Vorteile864
 Drohung517, 661 f.
 Drohung mit Unterlassen666
 Drohung weiterer Gewaltanwendung532

Echter Erfüllungsbetrug453
 Echtes Sonderdelikt861
 Echtes Unterlassungsdelikt71
 Eigenhändiges Delikt742
 Eigenverantwortliche Selbst-
 gefährdung49, 584
 Einbrechen396
 Eindringen396
 Eingehungsbetrug451
 Einsteigen396
 Einverständliche Fremdgefährdung53
 Einwilligung94 ff.
 hypothetische99
 mutmaßliche100
 rechtfertigende94
 Einzelakttheorie291
 Enteignungsvorsatz369
 Entschuldigender Notstand211
 Entschuldigungsgründe206 ff.
 Entsprechungsklausel88
 Erfolgsqualifikation60
 Erlaubnisirrtum173
 Erlaubnistatbestandsirrtum166 ff.
 Ermöglichungsabsicht604
 Erpresserischer Menschenraub562
 Erpressung540
 error in obiecto vel persona36
 Ersatzhehlerei575
 Ex post-Perspektive751
 Expektanzen447

Fahrlässige Körperverletzung651
 Fahrlässige Tötung631
 Fahrlässiges Begehungsdelikt40 ff.
 Fahrlässigkeit41
 Fahrlässigkeitsschuld204
 Fahrlässigkeitsschuldvorwurf68
 Fahruntüchtigkeit696
 Falsche uneidliche Aussage830
 Falsche Verdächtigung812

Fälschung technischer Aufzeichnungen	777	Kausalität	14
Feindliche Willensrichtung	596	alternative	15
Festnahmerecht gemäß		kumulative	15
§ 127 Abs. 1 S. 1 StPO	106	Kausalität des Unterlassens	79
Finalzusammenhang	530	Kausalitätstheorie	64
Förderungstheorie	243	Kettenhehlerei	574
Freiheitsberaubung	669 ff.	Kettenteilnahme	253
Freiwilligkeit	309	Klammerwirkung	341
Fremde Sache	356	Konkurrenzen	313 ff.
Fremde Sache von bedeutendem Wert	700	Konnexität	666
Fremdnützigkeit	493	Konsumtion	346
Garantenpflichten	81 ff.	Körperliche Misshandlung	633
Gefahr	133	Körperverletzung	633 ff.
Gefährdung des Straßenverkehrs	693	Körperverletzung mit Todesfolge	650
Gefährdungsschaden	450	Korrektur des Rücktrittshorizonts	299
Gefährlicher Eingriff in den Straßen-		Korruptionsdelikte	860
verkehr	713	Kumulative Kausalität	15
Gefährliches Werkzeug	389, 638, 856	Lagertheorie	545
Gefahrspezifischer Zusammen-		Lehre vom Rücktrittshorizont	291
hang	63, 703	Lehre von den negativen	
Gekreuzte Mordmerkmale	620	Tatbestandsmerkmalen	170
Geldauflage	448	Leichtfertigkeit	42, 62
Geldautomatenkarte	455	Leugnen des Besitzes	409
Geldbuße	448	Limitierte Akzessorietät	244
Geldstrafe	448	Makeltheorie	467
Gemeingefährliche Mittel	603	Mehraktige Delikte	322
Geringwertige Sache	353	Meineid	836
Geringwertigkeit	404	Mietkaution	492
Gesetzeseinheit	314	Mittäterschaft	237
Gesetzeskonkurrenz	314	Mittelbare Fehlindividualisierung	38
Gesundheitsschädigung	634	Mittelbare Täterschaft	230
Gewahrsam	358 ff.	Modifizierte Bedingungstheorie	79
Gewahrsamsbruch	364, 520	Modifizierte Vorsatztheorie	167
Gewahrsamslockerung	363	Modifiziert-subjektive Theorie	223
Gewalt	660, 849	Mord	593 ff.
Gewalt als Widerstandsmittel	849	Mordlust	606
Gewinnchance	447	Nähebeziehung	460, 545
Grausamkeit	602	Nebentäterschaft	242
Habgier	608	Niedrige Beweggründe	606 ff.
Handlung	12	Notar	492
Handlungseinheit	325 ff.	Nötigung	659 ff.
Handlungsmehrheit	325 ff.	Nötigungsmittel	541
Haus- und Familiendiebstahl	348	Nötigungsnotstand	139, 211
Häusliche Gemeinschaft	350	Nötigungsspezifischer Zusammen-	
Hehlerei	573	hang	664
Heimtücke	594	Notstand	131 ff.
Herbeiführung des Rausches	745	Notstandslage	132
Hilfeleistung	753	Notwehr	112
Hinterlistiger Überfall	639	Notwehrexzess	207
Hypothetische Kausalverläufe	15	extensiver	208
Idealkonkurrenz	314	intensiver	208
Indizwirkung der Erfüllung eines		Notwehrlage	113
Regelbeispiels	400	Notwehrprovokation	125
Ingerenz	85	Obhutspflichten	82
Inneneingriff	720	Objektive Strafbarkeitsbedingungen	16
Irrtum	438 ff.	Objektive Zurechenbarkeit	63
Kartenmissbrauch	508 ff.	Objektive Zurechnung	44
Kreditkartenmissbrauch	509	omissio libera in causa	78
Scheckkartenmissbrauch	508	omnimodo facturus	248
Kassenverwalter	495	Perpetuierungsgedanke	575

Personengewalt	514
Persönlicher Schadenseinschlag	469
Pflichtwidrigkeitszusammenhang	46
PIN	455, 483
Prozessbetrug	458
Prozessualer Tatbegriff	317
Putativnotwehrexzess	176
Raub	513 ff.
Raub mit Todesfolge	539
Räuberische Erpressung	552
Räuberischer Diebstahl	558
Rausch	743
Rauschmittel	743
Rauschtat	747
Realkonkurrenz	314
Rechtfertigende Pflichtenkollision	152
Rechtfertigung	91 ff.
Rechtfertigung des Handelns von Amtsträgern	157
Rechtmäßigkeit der Diensthandlung	851
Rechtmäßigkeitsbegriff	852
Rechtswidrigkeit der erstrebten Zueignung	380
Reichweite der Rechtskraft des Strafurteils	317
Relative Antragsabhängigkeit	353
Restriktionen des Heimtücke-begriffs	598
Richter	861
Rücktritt	281 ff.
Sachwert	372
Schlägerei	656
Schmiergeldzahlung	860
Schneeballsystem	467
Schuld	183 ff.
Schuldfähigkeit	184
Schuldrechtliche Ansprüche	447
Schuldschein	454
Schuldspruch	314
Schuldtheorie	168
eingeschränkte	170
rechtsfolgenverweisende eingeschränkte	170
strenge	169
Schutzzweckzusammenhang	45
Schwangerschaftsabbruch	623
Selbsthilferegeln des BGB	111
Sicherungsbetrug	478
Sittenwidriges Geschäft	449
Soldaten der Bundeswehr	846
Sozialadäquanz	864
Spezialität	344
Stabilisierte Zwangslage	566
Sterbehilfe	585, 589
Stoffgleichheit	546
Stornierungsbereitschaft	452
Strafrechtlicher Rechtmäßigkeits- begriff	158, 852
Straftaten gegen die Zwangs- vollstreckung	838
Strafunmündigkeit	185
Strafverfolgungshindernisse	13
Strafverfolgungsvereitelung	805 ff.
Strafverfolgungsvoraussetzungen	13
Strafzumessung	316
Straßenverkehr	694
Stundungsbetrug	457
Subjektivierende weite Auslegung	484
Submission	447
Subsidiarität	345
Subsumtionsirrtum	32, 171
Suizidversuch	751
Sukzessive Beteiligung	263
Sukzessive Qualifikation	538
Tatbestandsirrtum	32
Tatbestandslos-doloses Werkzeug	235
Tateinheit	314
Tatentschluss	269
Täterschaft	228 ff.
Täterschaft hinter dem Täter	232
Täterschaft und Teilnahme	219 ff.
Tatherrschaft	222
funktionale	222
Tatausführungsherrschaft	222
Tatherrschaftskriterien	227
Tatmehrheit	314
Tatsachen	677
Tatumstandsirrtum	32
Täuschung	419 ff.
Täuschungsäquivalent	480
Technische Aufzeichnung	796
Teilnahme	243 ff.
Teilnahmefähigkeit der Tat bei Recht- fertigungsirrtum des Täters	177 ff.
Totschlag	583 ff.
Tötung auf Verlangen	611
Tötung eines Schlafenden	595
Tötung hilfloser Personen	595
Trunkenheit im Verkehr	712
Überraschungstötung	595
Überwachungsgaranten	85
Umstandsirrtum	164 ff.
Umstiftung	250
Unbewusste Fahrlässigkeit	42
Unechter Erfüllungsbetrug	453
Unechtes Unterlassungsdelikt	72
Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	728
Unfall im Straßenverkehr	729
Unglücksfall	751
Unmittelbares Ansetzen	273
Unrechtsbewusstsein	216 ff.
Unrechtsvereinbarung	860
Unterlassene Hilfeleistung	750
Unterschlagung	405 ff.
Verpfändung	409
Untreue	490
Missbrauch	496
Treubruch	500
Vermögensbetreuungspflicht	491
Unwesentliche Abweichungen des Kausalverlaufs	33
Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens	89
Urkunde	779 ff.
Aussteller	783
Gesamturkunde	787

unechte	788	Vorsatz-/Fahrlässigkeits-	
zusammengesetzte	785	Kombinationen	58
V erbindung	409	Vorsätzliches Begehungsdelikt	18 ff.
Verbotene Zwecke	449	Vorsatzschuld	203
Verbrauch	409	Vorsatzzeitpunkt	28
Verbrechen	265	Vortäuschen einer Straftat	820
Verbrechensverabredung	312	Vorteilsannahme	860
Verdeckungsabsicht	604	Vorteilsgewährung	860
Verheimlichen des Besitzes	409	W affe	385, 638, 856
Verlöbnis	351	Wahndelikt	172, 271
Vermischung	409	Warenautomaten	366
Vermögensgefährdung	450	Wegnahme	358, 519
Vermögensnachteil	505, 543	Vorbeigeschmuggeln von Waren	
Vermögensschaden	462	Werturteile	678
Vermögensverfügung	441	Widerstand	849
Versuch	264 ff.	Widerstand gegen Vollstreckungs-	
beendeter	275	beamte	843
fehlgeschlagener	291	Widmarkformel	192
grob unverständiger	272	Wirtschaftliche Minderwertigkeit der	
irrealer	272	Gegenleistung	467
untauglicher	271	Wirtschaftlich-normativer Vermögens-	
Versuch der Beteiligung	310	begriff	446
Versuch des erfolgsqualifizierten Delikts ...	267	Wohnungseinbruchdiebstahl	394 ff.
Vertrauensgrundsatz	41	Z echpreller	467
Veruntreuende Unterschlagung	413	Zueignung	409
Verwarnungsgeld	448	Zueignungsabsicht	368 ff.
Vollrausch	199, 742	Zweckverfehlung	463
Vorsatz	21 ff.	Zweitzueignung	410